Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 36. Änderungsverordnung der Kreisverordnung des Landkreises Vorpommern Greifswald über das Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel", für die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Bebauungsflächen, der Gemeinde Mellenthin, mit den Ortsteilen Mellenthin, Morgenitz und Dewichow

Die Gemeinde Mellenthin hat am 20.09.2011 den Flächennutzungsplan der Gemeinde Melenthin, mit den Ortsteilen Mellenthin, Morgenitz und Dewichow - bis auf die nordöstlich des Sportflugplatzes Mellenthin gelegenen, von der Planung ausgenommenen Flächen - beschlossen.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern hat den Flächennutzungsplan am 30.12.2011 mit einer Maßgabe und einer Auflage genehmigt. Zur abschließenden Durchführung des Verfahrens ist es notwendig, bestimmte Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel" auszugliedern.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Änderungsverfahrens für Flächen, die aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden sollen, ist die öffentliche Auslegung erforderlich.

Der Entwurf der 36. Änderungsverordnung der Kreisverordnung des Landkreises Vorpommern Greifswald über das Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel" mit den dazugehörigen Karten, liegt im Geltungsbereich entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010 S. 66) in der Zeit

vom 10.03.2014 - 11.04.2014

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist und noch 2 Wochen nach deren Ablauf können von Jedermann Bedenken und Anregungen zu den Planungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift beim Amt Usedom Süd, Markt 7, in 17406 Usedom oder bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Demminer Straße 71-74, 17389 Anklam, die die Rechtsverordnung erlässt, vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zeplin Bauamtsleiterin

Entwurf 36. Änderungsverordnung

der

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel"

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010 S.66)

verordnet die Landrätin:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Insel Usedom mit Festlandgürtel" vom 19. Januar 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 5. Februar 1996, Nr.2), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Bebauungsflächen, der Gemeinde Mellenthin mit den Ortsteilen Mellenthin, Morgenitz und Dewichow aufgehoben.

Dies betrifft in der Gemarkung Mellenthin, Flur 5, die Flurstücke 74tlw., 75tlw., 76 tlw., 77tlw., 78tlw., 31 tlw., 32 tlw., 38 tlw., 115/1, 115/2, 115/3, 114/2, 116 tlw.; in der Gemarkung Mellenthin, Flur 7, die Flurstücke 2/12 tlw., 3 tlw.;in der Gemarkung Morgenitz, Flur 1, die Flurstücke 106 tlw., 107 tlw.; 135/4 tlw., 144/1, 144/2 und 145/2 tlw.;in der Gemarkung Dewichow, Flur 1, das Flurstück 56/1.

Die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Anlagen 1 als Übersichtskarte im Maßstab 1: 10.000 gekennzeichnet. Der Ausgrenzungsbereich ist schräg schraffiert mit weißem Hintergrund dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie. Aufgrund der Verwendung von Schraffur und Füllung wurde auf das Zeichnen von Balken als Innenseite des LSG verzichtet.

Die maßgebliche flurstücksgetreue Abgrenzung ist in den Anlagen 2 im Maßstab 1:2.000 in einem gesonderten Plan ersichtlich. Der Ausgrenzungsbereich ist ebenfalls schräg schräffiert mit weißem Hintergrund dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie. Aufgrund der Verwendung von

Schraffur und Füllung wurde auch hier auf das Zeichnen von Balken als Innenseite des LSG verzichtet.

Die Ausfertigungen der Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald, als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt.

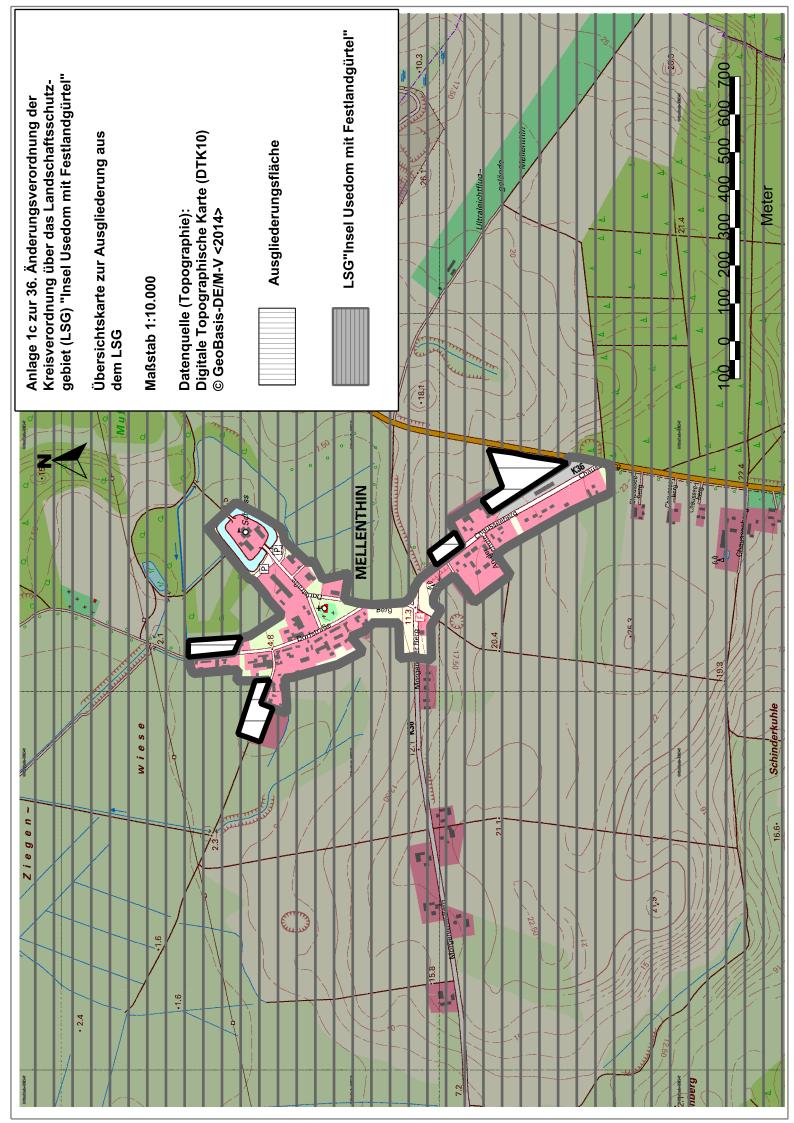
§ 2

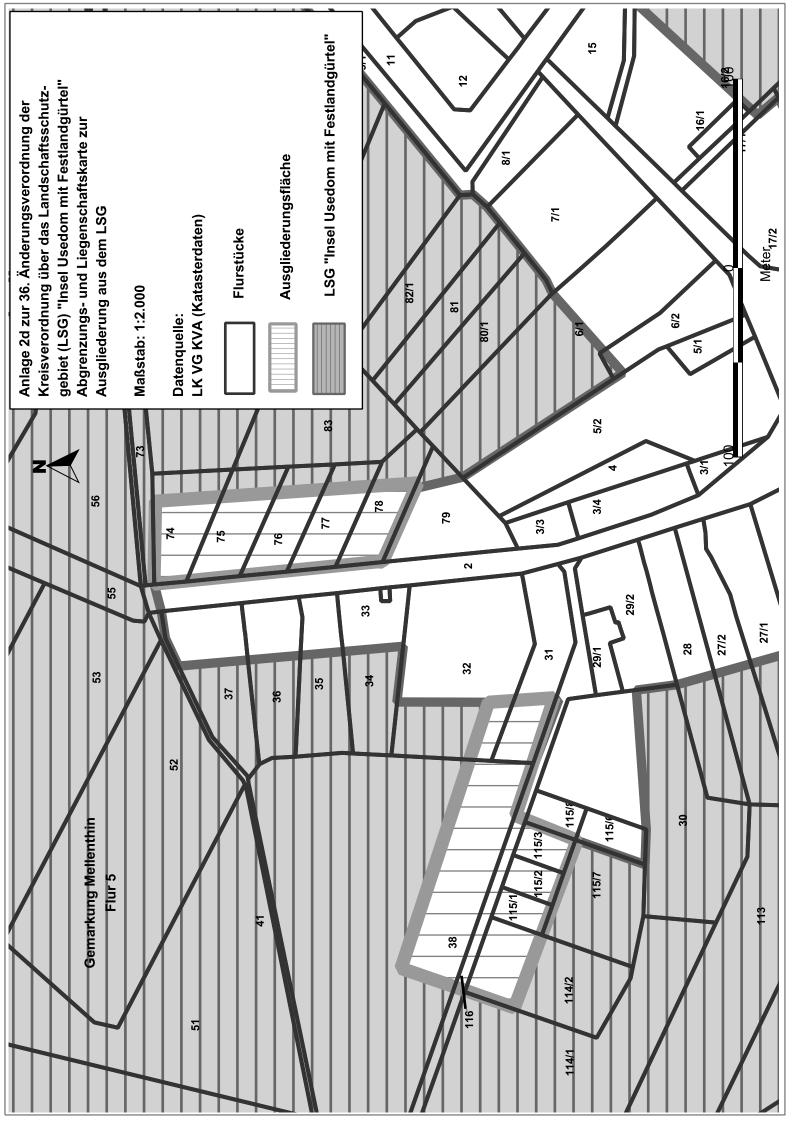
Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

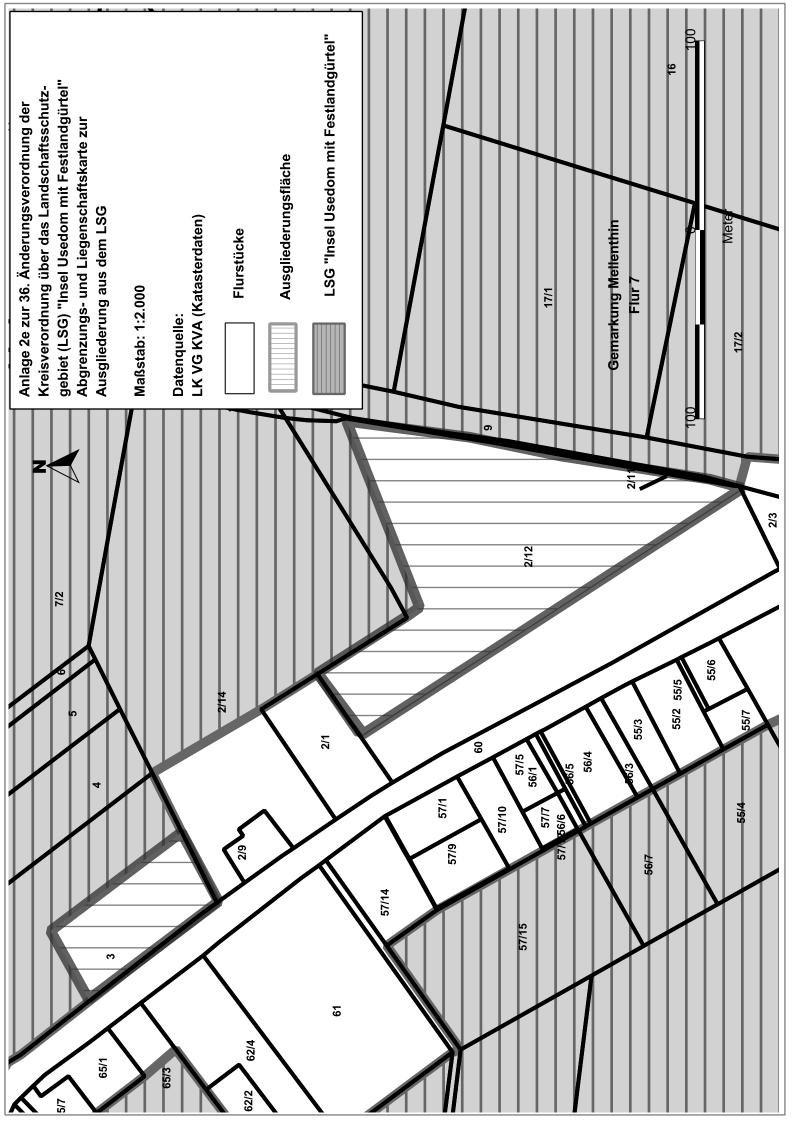
Greifswald, den 2014 Landkreis Vorpommern-Greifswald Untere Naturschutzbehörde

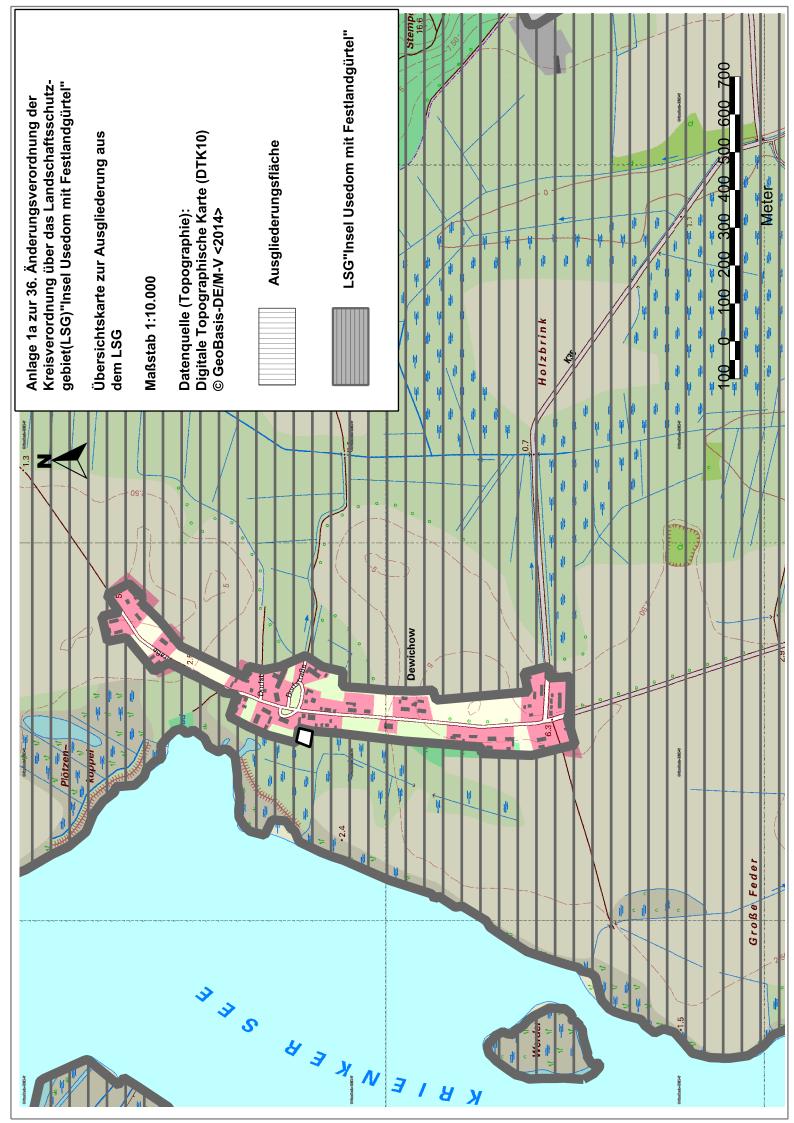
Die Landrätin

Dr. Barbara Syrbe

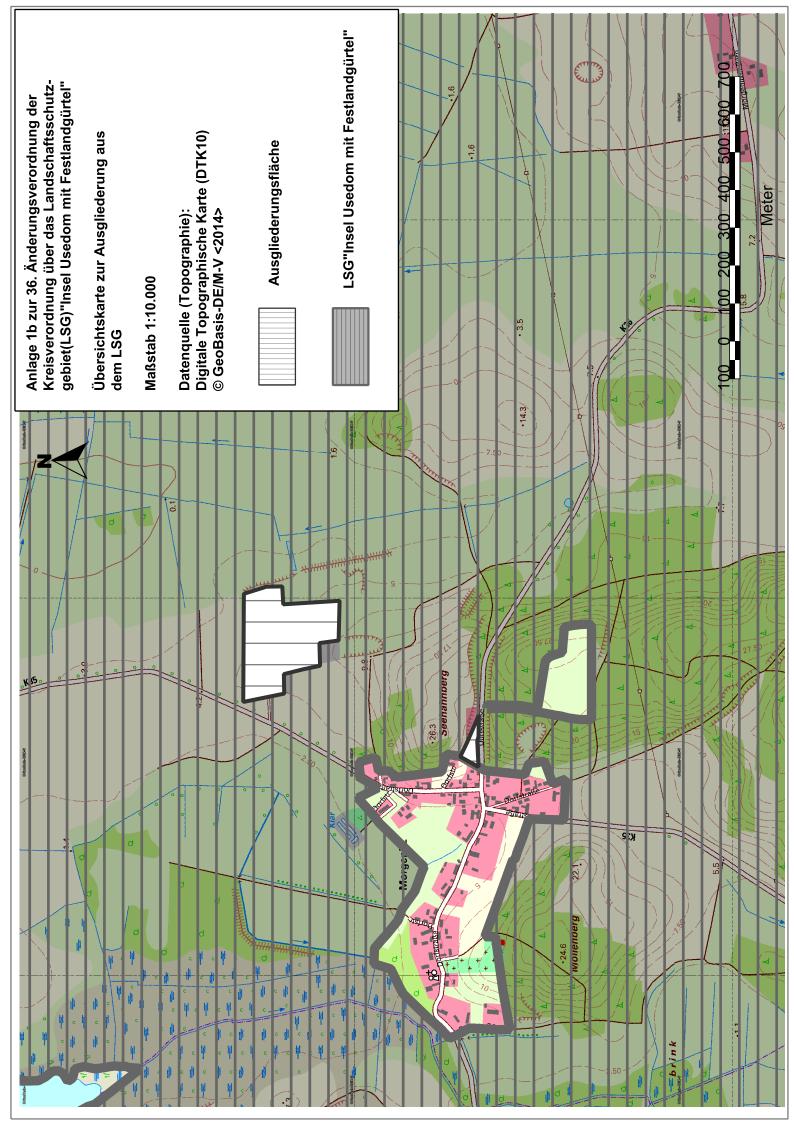


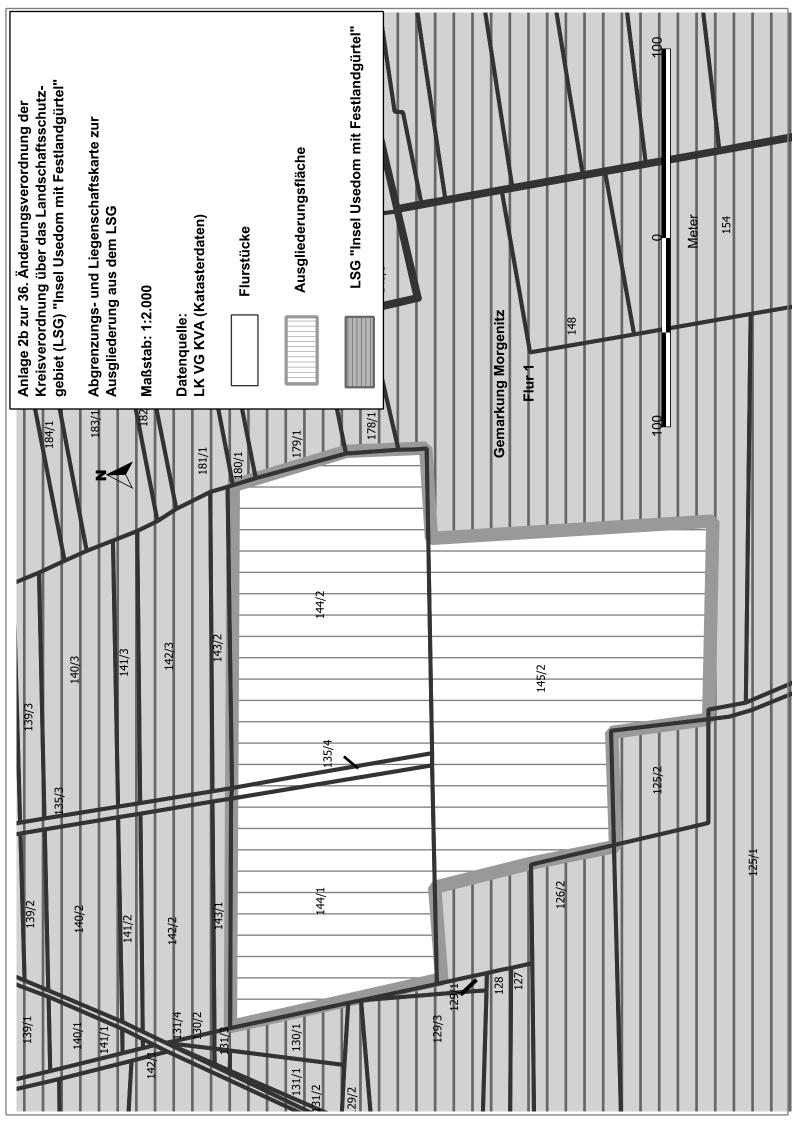














Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 25.02.2014

